

**Vertrag
über Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandsetzung und
Störungsbeseitigung von Aufzugnotrufsystemen
sowie Personenbefreiung
an Aufzugsanlagen**

Zwischen

der **Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Doreen Bockwitz und Kai Tonne

Wintergartenstraße 4

04103 Leipzig

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

vertreten durch: _____

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

- gemeinsam **Vertragspartner** genannt -

wird folgender Vertrag für Aufzugnotrufsysteme in Aufzugsanlagen geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vertrages	2
2. Leistungen des Auftragnehmers	2
3. Materiallieferungen und Gerätestellungen	4
4. Ausführungszeit.....	5
5. Pflichten des Auftragnehmers	5
6. Ausführung der Leistungen	7
7. Vergütung	7
9. Haftung	9
10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen.....	9
11. Pflichten des Auftraggebers	11
12. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit	11
13. Schlussbestimmungen	12

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und Störungsbeseitigung des Aufzugnotrufsystems sowie die Personenbefreiung aus der Aufzugsanlage (nachstehend als Anlage bezeichnet), in den Objekten, die in der Bestandsliste **(Anlage 1)** aufgeführt sind.
- 1.2 Beauftragt wird die Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und Störungsbeseitigung eines Aufzugnotrufsystems
- ☐ von Neuanlagen in Verbindung mit der Bauausführung
 - ☐ von Bestandsanlagen.
- 1.3 Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die Errichtung inkl. aller notwendigen Leistungen, die Abnahme durch die Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und die Störungsbeseitigung eines Aufzugnotrufsystems nach EN 81-28 auf Mobilfunkbasis (GSM) sowie die Personenbefreiung aus den Aufzugsanlagen in den in Anlage 1 benannten Anlagen.
- 2.2 **Errichtung**
- 2.2.1 Der Auftragnehmer hat die Errichtung (auf Mietbasis) und Inbetriebnahme des Aufzugnotrufsystems an ein Mobilfunknetz auf eine 24 Stunden/Tag besetzte und vom Auftragnehmer betriebene Servicezentrale vorzunehmen. Die Übertragung eines Notrufes und die anschließende Sprechverbindung zwischen Aufzugskabine und Zentrale hat auf Mobilfunkbasis zu erfolgen. Auftraggeberseitig ist somit kein Telefonanschluss erforderlich.
- 2.2.2 Die Aufschaltung des Aufzugnotrufsystems erfolgt über ein Mobilfunknetz mit Sonderfunktion GSM-System. Der Leistungsumfang beinhaltet die Bereitstellung der zusätzlichen Hardware inklusive Spezial-SIM-Karte, die Grundgebühr des Mobilfunkvertrages sowie alle Datenübertragungskosten, außerdem die Instandhaltung aller Geräte einschließlich des Austausches aller benötigter Akkus.

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

2.3 **Betrieb/Notruf**

Das Aufzugnotrufsystem hat mindestens der EN 81-28 zu entsprechen und stellt die Notrufweiterleitung gemäß § 12 Abs. 4 Betriebssicherheitsverordnung sicher. Es wird in 24-Stunden-Bereitschaft an allen Tagen, auch an Wochenenden und Feiertagen, betrieben und beinhaltet bei einem Notruf auch die Befreiung von eingeschlossenen Personen nach vereinbartem Alarmplan innerhalb angemessener Zeit entsprechend gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen.

2.4 **Wartungsleistungen**

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen der Wartung, die alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Anlage und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 13015 umfasst, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustands (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungszustandes (Wartung) und nach den Arbeitsanweisungen des Herstellers erforderlich sind. Die genannten Wartungsleistungen stellen eine Auflistung allgemein üblicher Arbeiten dar, die jedoch nicht zwingend als starre Vorgabe zu betrachten sind.

2.5 **Erhalt der Funktionsfähigkeit der Mietgeräte (Instandsetzung)**

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und gemäß der Arbeitsanweisung des Herstellers, um die geforderte Funktion der Mietgeräte und deren Einrichtungen wiederherzustellen.

2.6 **Störungsbeseitigung**

Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft der Anlage beeinträchtigen oder ausschließen, zu beseitigen.

Hierfür richtet der Auftragnehmer einen Bereitschaftsdienst mit Bereitschaftszentrale ein und gewährleistet die Bereitstellung einer Notrufbereitschaft ganzjährig und ganztägig (365 Tage/24 Stunden, auch an Wochenenden und Feiertagen).

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber nach Vertragsschluss eine kostenlose Telefonnummer, unter der Störungen der Anlage gemeldet werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Telefonnummer während der Vertragslaufzeit unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

Nach Meldung der Störung hat der Auftragnehmer unverzüglich deren Behebung einzuleiten und muss bemüht sein, diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 48 Stunden abzuschließen, es sei denn, es stehen zwingende Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entgegen.

2.7 Personenbefreiung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Befreiung von in der Aufzugsanlage eingeschlossenen Personen zu jeder Zeit und in möglichst kurzer Zeit vorzunehmen, die hierfür erforderlichen Personen- und Sachmittel bereit zu halten und die Befreiungsmaßnahmen sachgerecht – d.h. ohne eine Gefährdung des/der Eingeschlossenen und des/der Befreienden selbst – durchzuführen. Die Zeit von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit dem/den Eingeschlossenen soll so kurz wie möglich sein. Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreienden an der Aufzugsanlage soll eine halbe Stunde nicht überschreiten.

3. Materiallieferungen und Gerätestellungen

3.1 Der Auftragnehmer liefert alle für die vereinbarten Leistungen benötigten Materialien sowie Hilfsmittel (z.B. Ersatzteile, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transports trägt der Auftragnehmer. Gleiches gilt für die Stellung der benötigten technischen Geräte (z.B. Messgeräte, Werkzeuge, Vorhaltung benötigter Hard- und Software).

3.2 Die Materialien sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- ☐ in ausgedruckter Form
- ☐ in ausdrückbarer Form

Der Auftraggeber kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

- 3.3 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller benötigten Materialien und Hilfsmittel sowie für die Gestellung aller benötigten technischen Geräte für die Dauer des Vertrages zu sorgen.
- 3.4 Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den Auftragnehmer auf seine Kosten zu entsorgen.

4. Ausführungszeit

- 4.1 Die Montage und Einrichtung der Aufzugsnotrufgeräte hat bis zum

zu erfolgen.

- 4.2 Die Wartung des Aufzugsnotrufsystems hat mindestens im vierteljährlichen Turnus zu erfolgen. Vorzugsweise soll die Wartung am Ende der Quartale durchgeführt werden.
- 4.3 Die Wartungsarbeiten sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers durchzuführen. Betriebsübliche Arbeitszeit des Auftraggebers ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 4.4 Die Störungsbeseitigung und Personenrettung hat ganzjährig innerhalb und auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) zu erfolgen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm beauftragten Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten; dies gilt nicht bei notwendigen Betriebsunterbrechungen aufgrund von Routinewartungen, Reparaturen sowie Prüfungen.
- 5.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Arbeitsanweisungen des Herstellers sind zu beachten.

Vertrag Aufzugsnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

- 5.3 Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform (E-Mail ausreichend) an Nachunternehmer übertragen, dies gilt nicht im Fall der Notbefreiung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen, dieses auf Verlangen des Auftraggebers in Textform (E-Mail ausreichend) nachzuweisen, und die Ausführenden der Leistungen namentlich zu benennen.
- 5.4 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei der Gefährdung von Anlagennutzern, die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Die Benachrichtigung hat zu erfolgen an:

LWB mbH, Wintergartenstraße 4, 04103 Leipzig
Team Haustechnik
Herr Bahnemann / E-Mail: mario.bahnemann@lwb.de

Fermündliche oder mündliche Benachrichtigungen an den Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer bei der Wartung Fehler oder Störungen, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) hierüber zu unterrichten.

- 5.5 Störungsmeldungen an den Anlagen dürfen durch den Auftragnehmer von Mitarbeitern der LWB mbH als auch von Mietern entgegengenommen werden. Bei Entgegennahme einer Störungsmeldung von einem Mieter ist Name, Anschrift und Telefonnummer zu vermerken.
- 5.6 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden oder andere Leistungen für eine ordnungsgemäße Wartung erforderlich werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) darauf hinzuweisen.

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Errichtung des Aufzugsnotrufsystems (auf Mietbasis) einschließlich seiner Inbetriebnahme und Abnahme durch eine ZÜS gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen, hierüber ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat bei oder nach jeder Wartung:
- Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der aus- und eingebauten Teile,
 - die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Geräte und
 - auch etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten in einem Wartungsprotokoll zu dokumentieren.
- 6.3 Bei Störungsbeseitigungen nach Ziffer 2.6 sind in einem Protokoll Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der aus- und eingebauten Teile sowie der Hilfsmittel anzugeben.
- 6.4 Bei Personenrettungen nach Ziffer 2.7 ist der Notruf mit Datum und Uhrzeit und das Eintreffen des Befreienden vor Ort sowie die Beendigung der durchgeführten Befreiung mit Datum und Uhrzeit in einem Protokoll zu dokumentieren.
- 6.5 Die Protokolle sind digital per E-Mail an mario.bahnemann@lwb.de zu senden.

7. Vergütung

- 7.1 Für sämtliche beauftragte Leistungen (Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung Aufzugsnotrufsystem sowie Personenrettung) einschließlich aller hierfür benötigten Materialien und Geräte wird eine Jahrespauschale gemäß Anlage 1 (Los 1) von:

EURO _____ netto
(in Worten: _____)

vereinbart.

In der Jahrespauschale sind alle Nebenkosten (z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge) enthalten und mit abgegolten.

Vertrag Aufzugsnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

Die vereinbarte Jahrespauschale wird

- ☐ vierteljährlich
- ☐ halbjährlich
- ☐ jährlich

nach erbrachter Leistung abgerechnet und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gezahlt.

- 7.2 Sollten Stundenlohnleistungen zur Beauftragung kommen, werden folgende Stundensätze vereinbart:

Kundendiensttechniker: _____ EUR netto

Für Stundenlohnleistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit gelten die tariflichen Regelungen für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

Für die An- und Abfahrt bei der Erbringung von Stundenlohnleistungen wird eine Pauschale in Höhe von _____ EUR netto vereinbart.

- 7.3 Sämtliche Rechnungen sind entsprechend den Erfordernissen des § 35a EStG – also mit einer klaren Unterscheidung zwischen Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkostenanteilen sowie anderen Kostenanteilen wie z.B. Materialkosten – zu legen. Dabei ist jeweils auch der auf die Kostenanteile entfallende Umsatzsteueranteil ausdrücklich zu benennen.

- 7.4 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage(n) wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahre.

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben, alle rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Anordnungen zu beachten bzw. umzusetzen.

9.2 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

9.3 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe je Versicherungsfall abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

Personen- und Sachschäden	3 Mio. EUR
Vermögensschäden	100.000 EUR

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

10.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt:

- ☐ am _____
- ☐ an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag, am _____

10.2 Der Vertrag wird für die Dauer von ____ Jahren geschlossen und endet am _____.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

10.3 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet worden ist;
- b) die in der Bestandsliste aufgeführte/n Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden soll/en;

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

- c) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen;
- d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB);
- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist;
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- h) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten;
- i) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 10.4 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 10.5 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum die Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 10.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____

11. Pflichten des Auftraggebers

- 11.1 Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Anlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem Auftragnehmer mitgeteilt.
- 11.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen.
- 11.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.
- 11.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Anlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 11.5 Der Auftraggeber stellt keine Arbeitskräfte zur Verfügung.

12. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet auch, dass dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen sind. Ferner hat die Auftragnehmer seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) zu verpflichten. Die Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter diese Bestimmungen einhalten, sofern sie mit personenbezogenen Daten der LWB Umgang haben.

- 12.2 Nach den zu beachtenden Datenschutzvorschriften ist es dem Auftragnehmer zudem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dem Auftragnehmer ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an sie bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu vernichten.
- 12.3 Liegt zwischen den Vertragspartnern zudem ein Auftragsverarbeitungsverhältnis zu Grunde, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schließen, die weitere Regelungen zum Umgang und Verantwortlichkeit der Vertragspartner mit personenbezogenen Daten trifft.
- 12.4 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer Regress nehmen.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt sind, stellen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages dar.

- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.
- 13.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung, die Vereinbarungen dieses Vertrages gehen vor.
- 13.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz des Auftraggebers.

Anlagen: Anlage 1: Bestandsliste mit Anlagendaten und Kostenpauschalen
 Anlage __: _____
 Anlage __: _____
 ggf. ergänzen oder entfernen

Leipzig, _____, _____

Leipziger Wohnungs- und
Baugesellschaft mbH

Unterschrift und Stempel Auftragnehmer

Vertrag Aufzugnotrufsystem und Personenbefreiung in _____